

erst mit Genehmigung des bischöflichen Ordinariates die Legitimation im Taufbuche anzumerken.

Flor. Oberchristl. bischöfl. Sekretär.

VII. (Die Beobachtung des Fastengebotes auf Reisen.)

Im verfloffenen Sommer hielt sich ein Angehöriger der Diözese S. zur Erholung durch einige Wochen in einem Gebirgsdorfe der Diözese B. auf. Da in der Diözese B. eine bedeutend strengere Fastenordnung gilt und die Einhaltung derselben dem Erholungsbedürftigen beschwerlich fiel, wandte er sich durch den Ortspfarrer an das bischöfliche Ordinariat in B. Dasselbe gab folgenden Bescheid: „Das Ordinariat hat keine Vollmacht, fremde Diözesanen, seien es Bergführer, Reisende, . . . zu dispensieren. Die Betreffenden müssen Fastendispense von ihrem zuständigen Bischofe haben, welche Dispense sie dann, da sie eine persönliche ist, auch außer ihrer Diözese gebrauchen können.“

Daran knüpfen wir die zwei praktischen Fragen:

1. Wie hat sich der Reisende in Hinsicht auf das Fastengebot zu verhalten?

2. Ist die Entscheidung des erwähnten Ordinariates begründet?

Ad 1. Nach der allgemeinen Lehre der Kanonisten und Moralisten ist der Reisende (*peregrinus*) außerhalb der Heimatsdiözese zunächst an die allgemeinen Gesetze der Kirche gebunden. Nicht genießt er in der Fremde die lokalen (wohl zu scheiden von den persönlichen) Privilegien und Dispensen seiner Heimatsdiözese; denn dieselben sind, weil territorial, an das Territorium gebunden. Wohl aber kann er sich der lokalen Privilegien und Dispensen des Aufenthaltsortes — und selbstverständlich auch etwaiger persönlicher Indulte — bedienen, obschon er an sich, abgesehen von der *ratio scandalii*, an die Gesetze des fremden Territoriums nicht gebunden ist. Eine Ausnahme bilden wiederum Strafgesetze, Vorschriften über Abschluß von Rechtsgeschäften und eigens für Fremde erlassene Gesetze. Diesen sind auch die Reisenden unterworfen. Vgl. hierüber beispielsweise die Kanonisten R. v. Scherer, Kirchenrecht, I. 1886, S. 170; Michner, Jus eccl., 1900, p. 740; Wernz, Jus decretalium, I, 1898, p. 116; die Moralisten Alphonsus d. L., Theol. mor., lib. I, n. 156; Bruner, Moraltheologie, 1883, S. 78; Lehmkuhl, Theol. mor. I, 1893, n. 141 u. 164.

In unserem Falle kann also der Angehörige der Diözese S. die Fastengebots-Erleichterungen seiner Heimatsdiözese in der Fremde nicht benützen, wohl aber sich der lokalen Dispensen der Diözese B. und etwaiger persönlicher Indulte bedienen. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß dieser Rechtszustand bei der modernen Art des Reisens manche Unannehmlichkeiten mit sich bringt. Der Reisende, der in einem Tage vielleicht zwei oder mehrere Diözesen durchquert, kann

die Erleichterungen der Heimat nicht gebrauchen, die der Fremde aber sind ihm regelmäßig unbekannt, also wäre er im Zweifel an die allgemeine, strenge, kaum irgendwo noch vollständig in Kraft stehende Fastenordnung gewiesen (Abstinenztage: die ganze vierzigstägige Fastenzeit, alle Samstage u. s. w.). Eine einheitliche, auf größere Ländergebiete sich erstreckende Fastenordnung für Reisende wäre eine wahre Wohltat. Wird der Mangel weniger empfunden, so liegt der Grund darin, daß der Großteil der Reisenden sich überhaupt über jegliches Fastengebot hinwegsetzt.¹⁾

Ad 2. Der Entscheidung des Ordinariates B. können wir nicht vollständig beistimmen. Es ist gewiß richtig, daß der Bischof im allgemeinen nur seine Untergebenen dispensieren kann. Es fragt sich aber, ob die Fremden nicht in gewissen Fällen und unter gewissen Umständen auch ohne Erwerbung eines Domizils für die Zeit ihres Aufenthaltes in irgend einer Hinsicht Untergebene des fremden Bischofs werden können. Daher erklärte bereits der heilige Alphonsus, Theol. mor. lib. I, n. 158, die Ansicht, daß der Bischof die Peregriner dispensieren könne in *legibus communibus* (*puta jejunii vel abstinentiae*) für probabel. Noch näher spricht sich Lehmkuhl aus Theol. mor. I, n. 164: In *communibus ecclesiae legibus*: a) *si causa dispensandi transitoria est et quodammodo localis, dispensatio pro illo solo tempore dari certo potest, quo peregrinus est in dioecesi dispensantis*; b) *si causa est personalis et perdurans probabiliter dispensari potest pro quocunque loco, modo ne causa ad externum forum spectet*. Vgl. auch Bucceroni, Instit. theol. mor., I, 1893, p. 98; Wernz, Jus decretal., I, p. 130. Uebrigens muß man eigentlich staunen, daß hierüber überhaupt Zweifel bestehen können. Allgemein wird gelehrt, daß der Gesetzgeber für die Fremden, welche das Territorium betreten, Gesetze erlassen könne. Vgl. unter den älteren Autoren hiezu Engel, Collegium univ. jur. can., lib. 1, tit. 2, n. 32 (Salisburgi 1720, p. 31) Böcklin, Com. in jus cau., lib. 1, tit. 2, n. 51 (Salisburgi 1735, I, p. 35). Ferner wird allgemein gelehrt, daß die Peregrinen die territorialen Privilegien des fremden Aufenthaltsortes genießen. Wenn nun ein Gesetzgeber für die Fremden seines Territoriums Gesetze geben, wenn er durch allgemeine lokale Dispensen auch den Fremden, solange sie im Territorium sich befinden, faktisch Erleichterungen gewähren kann — lehrt man ja doch allgemein, daß die Peregrinen die lokalen Privilegien

¹⁾ Auf die Schwierigkeiten, die Fastenvorschriften auf größeren Reisen zu erfüllen, wurde schon öfters in Fachblättern aufmerksam gemacht. So schrieb das „Kölner Pastoralblatt“, 1896, Nr. 1 und darnach das „Archiv für kath. Kirchenrecht“, 1897, S. 185: „Kann man dem (vorübergehend) im Auslande weilenden Deutschen die Pflicht auferlegen, die alten und strengen Bestimmungen des *jus commune* über das Fasten und die Abstinenz zu beobachten, oder soll er verpflichtet sein, im Hotel statt der Speisekarte zuerst die Fastenordnung zu verlangen, um zu erfahren, welche Indulte für die betreffende Gegend und für Gasthöfe speziell bewilligt sind?“

des Aufenthaltsortes benützen können — so ist nicht einzusehen, warum derselbe Gesetzgeber nicht auch die Macht besitze, für einzelne Fälle in der gleichen Hinsicht von seiner Jurisdiktion Gebrauch zu machen d. h. zu dispensieren.

In Rom scheint man über die in Frage stehende Gewalt der Bischöfe auch keine Zweifel zu hegen. Als die österreichischen Rompilger (Frühjahr 1903) für die Zeit der Reise um Fastendispensen nachsuchten, wurde einer Privatmitteilung zufolge das Pilgerkomitee angewiesen, beim f. e. Ordinariate in Wien (jedenfalls nur für die Wiener Diözesanen) und bei den Bischöfen, in deren Diözesen Station gehalten wurde, in Rom beim Kardinalvikar, um Dispens anzufordern. Darnach stände die Dispensgewalt der Bischöfe gegenüber den Peregrinen in unserer Frage fest. Ob aber die Einhaltung eines so komplizierten Verfahrens bei der heutigen Art des Reisens immer auch nur möglich ist?

Graz.

Univ.-Prof. Dr. J. Haring.

VIII. (Darf man heutzutage angelicus noch mit Englisch übersetzen?) Zu wiederholten Malen ist in dieser Zeitschrift obige Frage aufgetaucht und bald bejaht, bald verneint worden. Welches möchte wohl die richtige Lösung sein? — Fürs erste ist es richtig, daß Englisch die regelmäßige Adjektivform von Engel ist. Es ist auch richtig, daß diese Adjektivform ursprünglich nur die Bedeutung von angelicus hatte und sie bis zum achtzehnten Jahrhundert behielt, denn nach Weigand (Deutsches Wörterbuch 1857) bediente man sich im 16. und 17. Jahrhundert für anglicus noch des Wortes Engländisch. „Setzt aber, schreibt derselbe Autor ist (für angelicus) am üblichsten Englisch, wie schon mhd. 1482 Engellisch.“ So kam es, daß Sanders in seinem Wörterbuch der Deutschen Sprache (Leipzig 1860) dem Adjektiv Englisch zwei Bedeutungen zuschreibt, die erste: „vom Engel kommend, engelhaft“, die zweite: „aus England stammend, nach Weise der Engländer“. Er macht aber zu der ersten Bedeutung die Anmerkung: „Setzt im allgemeinen wegen Verwechslung mit II (Englisch für Engländisch) vermieden.“ Ein Wort nun, das im allgemeinen als Uebersetzung von angelicus vermieden wird, kann nur ausnahmsweise für dieses Adjektiv gesetzt werden. Man darf also nicht einfachhin sagen: angelicus kann mit Englisch übersetzt werden. In seinem Handwörterbuch der deutschen Sprache (Leipzig 1878) drückt sich Sanders folgendermaßen aus: „Englisch 1. vom Engel kommend, engelhaft u. s. w., der englische Gruß u. s. w. (außerdem — wegen Bedeutung 2 — veraltend); — 2. aus England stammend, nach Weise der Engländer.“ Damit sagt Sanders, daß Englisch in der ersten Bedeutung nur in der Benennung ‚Englischer Gruß‘ und einer ähnlichen, althergebrachten wie etwa ‚Der Englische Lehrer‘ (für den heiligen Thomas von Aquin) noch fortlebt, sonst aber wie